

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

---

6. Verordnung: Wassergebührenverordnung 2024

---

## VERORDNUNG über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.2023 wird gem. Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I. Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Wasserleitungsordnung verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

#### § 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

### **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt € 28,27 inkl. MwSt. . Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen gem. § 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg nach dem Lebenshaltungskostenindex 2010 des Landes Vorarlberg wertgesichert, wobei Berechnungsgrundlage der Jahresdurchschnitt des jeweils vorangegangenen Jahres ist. Der neue Betrag gilt jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen.

### **§ 4 Wasseranschlussbeitrag**

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder sonstiger Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- (3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von je 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit sie keine bewohnbaren Räume enthalten.
- (6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

### **§ 5 Ergänzungsbeitrag**

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

## **§ 6 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. (2) gilt sinngemäß.

## **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren**

### **§ 7 Bemessung**

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung von Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben. Eine ratenweise Vorschreibung ist zulässig.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinanderfolgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Wasserzähler ist tunlichst wenigstens jährlich abzulesen. Eine Abweichung von einem Monat ist zulässig.
- (5) Für den Wasserbezug für die Errichtung von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 5% des Anschlussbeitrages zu entrichten.

### **§ 8 Gebührenschildner**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dergleichen) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

## **§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung**

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 anzuwenden sind, mindestens einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Wasserbezuges.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des vorangegangenen Jahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres.
- (3) Die entrichteten Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

## **§ 10 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt ab 1.1.2024 € 1,15 (inklusive MwSt.) pro m<sup>3</sup>.

## **4. Abschnitt Wasserzählergebühren**

### **§ 11 Wasserzählergebühren**

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird je Wasserzähler eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 2,50 monatlich (inkl. MwSt.) erhoben.
- (2) Die Bestimmungen des § 8 und § 9 Abs 2 und 3 gelten sinngemäß.

## **5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs 1 wie folgt zu berechnen: Das gesamte Gebäude ist nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 einmal vor und einmal nach der baulichen Erweiterung neu zu berechnen und der sich daraus ergebende Differenzbetrag als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Wassergebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:**  
Ing. Rainer Siegele